



TREUHANDAKTUELL NOVEMBER 2015 | ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG | ERHÖHTE STEUERRISIKEN IM VERHÄLTNIS DES UNTERNEHMERS ZU SEINER GESELLSCHAFT | AKTUELLES ZUR UNTERNEHMENSSTEUERREFORM III | ANFORDERUNGEN AN REVISIONSSTELLEN VON INSTITUTIONEN DER 2. SÄULE | IN EIGENER SACHE

ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG (E-RECHNUNG)

Die Digitalisierung der Geschäftsprozesse hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die meisten Unternehmen setzen heute zur Führung der Buchhaltung zwar elektronische Systeme ein. Trotzdem ist die traditionelle Papierrechnung nach wie vor die überwiegende Form um eine Leistung zu fakturieren. Der nächste Schritt liegt deshalb auf der Hand: Die vollständig elektronische Abwicklung mittels E-Rechnung.

Damit nicht für alle Kunden-Lieferantenbeziehungen eine direkte Verbindung hergestellt werden muss, wendet sich der Rechnungssteller üblicherweise an einen sogenannten Service-Provider (z.B. Postfinance oder Swisscom). Dieser übernimmt die Rechnungsdaten und verteilt sie an die Empfänger. Viele Finanzsoftware-Produkte können heute schon Datensätze für die elektronische Übermittlung von Rechnungen erzeugen. Auch pdf-Dateien sind für die Verarbeitung als E-Rechnung geeignet, sofern sie für die Abwicklung einem Service-Provider übergeben werden. Neben der Validierung, Signierung und

Konvertierung der Daten bieten die Service-Provider meist auch Zusatzdienstleistungen wie die Archivierung an.

Die Empfänger können nun die E-Rechnung ohne manuelle Neuerfassung weiterverarbeiten. Für grössere Unternehmen steht die Verarbeitung der strukturierten und digital signierten Daten mittels direkter Übernahme in das Buchungssystem (ERP) im Vordergrund. Visierung, Freigabe und Archivierung können vollständig elektronisch erfolgen (Workflow). Kleinere Unternehmen und Privatkunden empfangen und bearbeiten E-Rechnungen via online-Banking.

Auswirkungen beim Rechnungsersteller

- Wegfall manueller Aktivitäten sowie von Material- und Übermittlungskosten
- Umstellungsaufwand im ERP
- Kosten Service Provider



Auswirkungen beim Rechnungsempfänger

- Wegfall manueller Aktivitäten (Kuverts öffnen, Stempelung, Digitalisierung, interne Postverteilung usw.)
- Effizientere Rechnungsverarbeitung (Erfassung, Verbuchung und Bezahlung)
- Umstellungsaufwand im ERP

WEITERE WICHTIGE PUNKTE

Inhalt von E-Rechnungen

Inhaltlich gelten für E-Rechnungen dieselben Anforderungen wie für herkömmliche Rechnungen. Massgebend ist insbesondere die Gesetzgebung zur Mehrwertsteuer (namentlich Art. 26 MWSTG).

Form von E-Rechnungen

Die anerkannten kaufmännischen Grundsätze bezüglich ordnungsgemässer Buchführung und Aufbewahrung der Bücher gelten für E-Rechnungen und herkömmliche Rechnungen gleichermaßen. Bei der Form bestehen aber für E-Rechnungen höhere gesetzliche Anforderungen: E-Rechnungen müssen die handelsrechtlichen Grundsätze der ordnungsgemässen Datenverarbeitung (Art. 2 ff. GeBüV) sowie die mehrwertsteuerlichen Anforderungen für elektronische Daten gemäss der Verordnung über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V) erfüllen.

Aufbewahrung von E-Rechnungen

E-Rechnungen müssen genauso wie herkömmliche Rechnungen archiviert werden. Die Aufbewahrungspflicht dauert grundsätzlich zehn Jahre (Art. 962 OR und Art. 42 MWSTG) und beinhaltet für E-Rechnungen die oben bereits erwähnte Gewährleistung der Unveränderbarkeit, welche durch digitale Signierung erreicht werden kann.

Achtung: Das Ausdrucken von E-Rechnungen zur Aufbewahrung ist zwar weit verbreitet, stellt aber einen Medienbruch dar und ist deshalb nicht empfehlenswert – weder beim Rechnungssteller noch beim Rechnungsempfänger im Geschäftsverkehr.

Die Bundesverwaltung verlangt bereits ab 2016 von all ihren Lieferanten die Rechnungsstellung mittels E-Rechnungen (sofern der Vertragswert CHF 5 000 übersteigt). Weitere Informationen dazu sind im Internet unter www.e-rechnung.admin.ch abrufbar.



Christoph Andenmatten
christoph.andenmatten@gfeller-partner.ch

ERHÖHTE STEUERRISIKEN IM VERHÄLTNIS DES UNTERNEHMERS ZU SEINER GESELLSCHAFT – LAUFENDE VERSCHÄRFUNG DER VERWALTUNGSPRAXIS

Bekanntlich werden Privatpersonen und von ihnen ganz oder teilweise gehaltene Gesellschaften getrennt besteuert. Im Schweizer Steuerrecht gilt das System der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Dies bedeutet, dass ein realisierter Gewinn einmal auf Stufe der Gesellschaft und einmal bei der Ausschüttung an den beteiligten Unternehmer besteuert wird. Wenn eine Beteiligung von mindestens 10% gegeben ist, erfolgt die Besteuerung beim Anteilshaber grundsätzlich zum reduzierten Tarif. Zur Sicherung der Besteuerung beim Beteiligten ist auf den Ausschüttungen die Verrechnungssteuer von 35% abzuführen.

Diese Grundsätze sind soweit klar. Weniger klar sind oft die Abgrenzungen im Einzelfall. Ist nun eine Rechnung für ein Nachtessen mit einem befreundeten Unternehmer steuerideal (Rückforderung der Mehrwertsteuer, Absetzbarkeit von der Gewinnsteuer) der Gesellschaft zuzuordnen oder steuerlich ungünstiger Weise dem Privatverbrauch (Bezahlung aus ev. sogar doppelt versteuertem Einkommen ohne Mehrwertsteuerabzug). Stand bei der Einladung eher die Freundschaft oder die (mögliche) Geschäftsbeziehung im Vordergrund? Oder liegt die Wahrheit – wie bei vielen anderen Sachverhalten auch – eher in der

Mitte, was eine sachgerechte Verteilung auf den privaten und den geschäftlichen Bereich erfordert? Im Zweifelsfall werden kritische Posten oft dem Unternehmen belastet oder steueroptimierte Bezüge wie Spesenentschädigungen möglichst hoch angesetzt. Es wird darauf vertraut, dass dies seitens der Steuerbehörden nicht kritisch hinterfragt oder ansonsten eine akzeptable Lösung dafür gefunden wird.

Die diesbezügliche steuerliche Praxis hat sich indessen – im Wesentlichen aufgrund verschiedener Bundesgerichtsent-scheide – weiter verschärft. Werden im Betriebsaufwand des Unternehmens Kosten erfasst, welche ganz oder teilweise Privatverbrauch darstellen und werden diese nicht als solche mit einem Privatanteil abgerechnet, können diese bei Aufgreifen durch die Steuerverwaltung als sogenannte geldwerte Leistungen (Ausschüttung) des Unternehmens an den Beteiligten umqualifiziert werden. Diese Umqualifizierung seitens der Verwaltung verunmöglicht dem Empfänger naturgemäss die entsprechende vorgängige Deklaration als Ertrag. Diese ist jedoch erforderlich, damit dem Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer stattgegeben wird. Die Verrechnungssteuer wird damit zu einer definitiven Belastung. Die Steuerverwaltung kann in diesen Fällen weitere steuerstrafrechtliche Sanktionen verhängen. Damit kann die Steuerbelastung in bestimmten Fällen (deutlich) höher zu liegen kommen als der Wert der zugrunde liegenden Transaktion.

Der Kosten- und Leistungsabgrenzung zwischen UnternehmerIn und Gesellschaft sowie der angemessenen Deklaration ist damit erhöhte Beachtung zu schenken. Ebenfalls schwerwiegende Steuerfolgen kann die irrtümliche Nichtdeklaration einer erhaltenen Dividende (z.B. weil diese nicht ausbezahlt wurde) in der Steuererklärung des Beteiligten haben. Wird ein solcher Sachverhalt durch die Steuerverwaltung festgestellt und aufgerechnet, ist ebenfalls nachträglich und ohne Rückerstattungs-möglichkeit die Verrechnungssteuer geschuldet, womit es zu einer Zusatzbelastung von 35% kommt.

Es empfiehlt sich, kritische Sachverhalte im Vorhinein mit der Steuerverwaltung zu regeln oder dann zumindest angemessen erscheinende Privatanteile auszuschneiden. Damit kann das Risiko von Aufrechnungen deutlich verringert bzw. zumindest ein Diskussionspielraum mit der Steuerbehörde geschaffen werden.



Michael Kistler
michael.kistler@gfeller-partner.ch

AKTUELLES ZUR UNTERNEHMENSSTEUERREFORM III

Gemäss der Botschaft des Bundesrates ist vorgesehen, dass im Wesentlichen folgende Elemente in der Unternehmenssteuerreform III umgesetzt werden:

- Abschaffung der kantonalen Steuerstati; es soll somit künftig keine Holding- und Domizilprivilegien mehr geben und auch die Verwaltungspraxis betreffend Prinzipalgesellschaften und Swiss Finance Branches wird aufgehoben. In Kraft bleiben wird der Beteiligungsabzug zur Verhinderung der wirtschaftlichen Mehrfachbelastungen, womit Akquisitions- und Erbenholdinggesellschaften weiterhin sinnvoll sein werden. Für den Übergang vom Sonderstatus zur regulären Besteuerung sind Übergangsfristen mit reduzierten Steuersätzen vorgesehen.
- Einführung einer auf dem aktuellen internationalen Standard basierenden Patentbox zur Privilegierung von Erträgen aus geschützten Forschungen und Entwicklungen; nicht darunter fallen sollen Lizenzträge aus Marken.

- Möglichkeiten für die Kantone erhöhte Steuerabzüge für Forschung und Entwicklung vorzusehen
- Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital
- Einführung einer vereinheitlichten Entlastung beim Teilbesteuerungsverfahren im Umfang von 30 Prozent auf Bundes- und Kantonebene auf qualifizierten Beteiligungen von mindestens 10 Prozent

Die Vorschläge des Bundesrats sind derzeit Gegenstand der parlamentarischen Beratungen. Es ist davon auszugehen, dass die Reform per 1. Januar 2019 oder (wahrscheinlicher) am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, wobei eine zweijährige Übergangsfrist vorgesehen ist.



Michael Kistler
michael.kistler@gfeller-partner.ch

BESCHRÄNKUNG DES BERUFSKOSTENABZUGS AB 2016

Ab dem 1. Januar 2016 dürfen Pendler für die Kosten des Arbeitsweges bei der Bundessteuer noch CHF 3000 und bei der bernischen Kantons- und Gemeindesteuer CHF 6700 pro Jahr in Abzug bringen. Interventionen von verschiedener Seite bei der Schweizerischen Steuerkonferenz blieben ohne Ergebnis. Wer mit einem PW einen Arbeitsweg von mehr als rund 20 km (inkl. Rückweg) bewältigt, zahlt künftig beim Bund mehr Steuern; ab einer Strecke von mehr als 43 km wird es auch beim Kanton teurer. Für öV-Pendler mit GA verteuert sich ebenfalls die Bundessteuer etwas.

Auch Mitarbeitende mit Geschäftsfahrzeug werden ab 1.1.2016 zur Kasse gebeten: Der Arbeitsweg soll neu als steuerbares Einkommen deklariert werden (Arbeitsweg $\times 2 \times 220$ Arbeitstage $\times 70$ Rp.). Dafür dürfen die Betroffenen in ihrer Steuererklärung die Pendlerpauschale (CHF 3000 resp. 6700) in Abzug bringen. Immerhin: Die Erfassung dieser neuen Einkommensquelle durch die AHV sowie bei der MWST ist nicht vorgesehen.

Der Kanton Bern erhofft sich durch diese Massnahme übrigens Mehreinnahmen in der Höhe von rund CHF 11 Mio.

ANFORDERUNGEN AN REVISIONS- STELLEN VON INSTITUTIONEN DER 2. SÄULE

Die Obergerichtskommission OAK BV hat vom 24. Juni bis zum 31. August 2015 eine Anhörung zu einem Weisungsentwurf bezüglich den Anforderungen an Revisionsstellen durchgeführt. Damit sollte mit Wirkung ab 1.1.2016 eine Rotationspflicht für den leitenden Revisor sowie der Nachweis von mindestens 1000 Prüfstunden pro Revisionsgesellschaft eingeführt werden. Zahlreiche Reaktionen an die Adresse der OAK hinsichtlich dieser Zulassungsverschärfungen haben die Behörde jedoch veranlasst, den Weisungsentwurf vorerst nicht in Kraft zu setzen und einer Überarbeitung zu unterziehen.

Als Prüfunternehmen zahlreicher BVG-Stiftungen sehen wir uns bestens gewappnet, um auch allfälligen erhöhte Anforderungen seitens der Aufsichtsbehörden zu erfüllen.



André Jordi
andre.jordi@gfeller-partner.ch

IN EIGENER SACHE

PRAKTIKANT AM SITZ LANGENTHAL

Im Rahmen seiner Ausbildung zum Bachelor of Science in Business Administration an der Uni Bern hat Simon Lanz Anfang Oktober 2015 bei uns mit einem Praktikum begonnen. Wir wünschen ihm viel Erfolg bei der Umsetzung der Theorie in die Revisions-, Treuhand- und Steuerpraxis.



Peter Marending
peter.marending@gfeller-partner.ch

Falls Sie zukünftig die elektronische Zustellung des Treuhand-aktuell bevorzugen, schicken Sie uns ein Mail an meryl.schaedler@gfeller-partner.ch oder rufen Sie uns an.

Unser Treuhand-aktuell ist eine Art «Hauszeitung», ein «Hausschreiben» der Gfeller+Partner AG, Treuhandgesellschaft. Es erscheint unregelmässig, aber immer dann, wenn ein Tipp oder eine Aktualität uns wichtig genug erscheint, um unseren Kunden und Geschäftsfreunden dies zur Kenntnis zu bringen. Für individuelle Beratungen im dargestellten Themenkreis stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Animieren Sie Ihre Geschäftsfreunde, uns ihre Adressen mitzuteilen, damit sie unser Treuhand-aktuell künftig direkt erhalten.

